

## **Kirchenaustritt**

---

Seit dem 01. März 2009 ist der Kirchenaustritt aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft gegenüber dem Standesamt zu erklären, wo die Person ihren Wohnsitz hat.

In Thüringen ist für den Kirchenaustritt die Mitwirkung des Standesbeamten erforderlich. Der Kirchenaustritt erfolgt durch persönliche Austrittserklärung vor dem Standesbeamten oder durch Zuleitung einer urkundlichen Austrittserklärung (notariell) an den zuständigen Standesbeamten. Das heißt, bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss Ihre Unterschrift von einem Notar beglaubigt werden. Die vom Notar beglaubigte Urkunde müssen Sie anschließend an das zuständige Standesamt weiterleiten.

**Hinweis:** Eine schriftliche Austrittserklärung durch normalen Brief, per Telefax oder email ist wegen der zwingend vorgeschriebenen Form (notarielle Unterschriftsbeglaubigung) unwirksam

### **Unterlagen**

- Personalausweis
- ggf. Geburtsurkunde
- ggf. Eheurkunde
- ggf. Taufbescheinigung



### **Voraussetzungen**

Der Wohnsitz der austretenden Person muss im Standesamtsbezirk liegen.

Zum Standesamtsbezirk des Standesamtes Georgenthal gehören:

- Altenbergen
- Catterfeld
- Emleben
- Engelsbach
- Georgenthal,
- Gospiteroda
- Herrenhof
- Hohenkirchen
- Leina
- Petriroda
- Schönau v.d.W.
- Wipperoda

### **Gebühren**

30,00 Euro

### **Rechtsgrundlagen**

Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO)